

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt
Postfach 10 11 43
400002 Düsseldorf

und den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Städtebau
und Wohnungswesen
Herrn Adolf Retz

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/ 2980

7.18. + 2.10.

Landesarbeitsgemeinschaft
Selbsthilfe Behinderter e.V.

Vereinigung der
Selbsthilfeverbände
behinderter und
chronisch kranker Menschen
und ihrer Angehörigen
in Nordrhein-Westfalen

07.05.1999

**Anhörung zur Landesbauordnung – Gesetzentwurf der Landesregierung –
(Drucksache 12/3738) am 11. Mai 1999**

Sehr geehrter Herr Schmidt, sehr geehrter Herr Retz,

gerne nimmt die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter e.V. (LAG SB NRW) als vom Land geförderter Interessenzusammenschluß von zur Zeit 75 Selbsthilfe-Verbänden behinderter und chronisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen aus Nordrhein-Westfalen die Gelegenheit wahr, zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Zweites Gesetz zur Änderung der Bauordnung“ für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) Stellung zu nehmen.

Leider war es der LAG SB NRW im vorgegebenen Zeitrahmen nicht möglich, Ihnen vorab ihre schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen. Dies liegt unter anderem an dem in der LAG SB NRW als Verbandeverband üblichen Verfahren, ihre Mitgliedsverbände zu den aktuell anstehenden Themen um ihre Stellungnahme zu bitten. Da die Mehrzahl der Mitgliedsverbände der LAG SB NRW ehrenamtlich „betrieben“ wird, wirken sich – in der Frist zur Stellungnahme liegende Ferien, wie hier Osterferien, – zeitverzögernd aus.

Ebenso wirkte es sich verzögernd aus, daß keine Diskettenfassung des Entwurfs zur Landesbauordnung zur Verfügung stand. Für eine gleichberechtigte Teilhabe blinder und sehbehinderter Menschen am politischen Leben ist es unabdingbare Voraussetzung, daß auch diesem Personenkreis der auditive Zugang zu den entscheidungserheblichen Unterlagen ermöglicht wird. Zur Vorbereitung zukünftiger Stellungnahmen bitten wir deshalb dringend, Diskettenfassungen der Gesetzentwürfe vorzuhalten, damit sich sehbehinderte oder blinde Interessenvertreter/-innen ihre Computerausgabe des Gesetzentwurfs als Sprachausgabe oder als Ausgabe in Brailleschrift

Neubrückenstr. 12-14
48143 Münster

Telefon
0251/43400

Telefax
0251/519051

Stadtparkasse
Münster
Konto-Nr. 297 580
BLZ 400 501 50

Geschäftsführender
Vorstand

Geesken Wörmann
Vorsitzende

Karl-Josef Faßbender
Stellvert.
Vorsitzender

Karl-Heinz Hahne
Schatzmeister

Wolfgang Klawitter
Schriftführer

Elke Lehning-Fricke
Für kleine Verbände

gestalten können.

Die LAG SB NRW hofft sehr, daß trotz der verzögerten Vorlage ihrer schriftlichen Stellungnahme ihre Anliegen betreffend den Gesetzentwurf zur Landesbauordnung noch Berücksichtigung finden.

Teil 1: Grundsätzliche Aspekte

Die LAG SB NRW als Interessenzusammenschluß, der ca. 180.000 Einzelpersonen Behinderter und chronisch Kranker bzw. ihrer Angehörigen aus Nordrhein-Westfalen repräsentiert, ist den Gesetzentwurf und seine Begründungen unter dem Blickwinkel durchgegangen, inwieweit er den Personenkreis behinderter Menschen miteinbezieht, insbesondere ob Verbesserungen zugunsten Behinderter vorgesehen sind.

Die LAG SB begrüßt es, daß die Landesregierung u.a. einen Grund zur Änderung der Landesbauordnung (BauO NW) darin sieht, daß „...auch im Baurecht Regelungen geschaffen werden, die alten und behinderten Menschen eine verbesserte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und möglichst lange ein selbstbestimmtes Wohnen ermöglichen.“

- Leider findet sich keine dementsprechende allgemeine Aussage dieser Art im vorgeschlagenen Gesetzentwurf zur BauO NW.
- Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Verbesserungen für Behinderte zielen auf den Bereich des Wohnens und vernachlässigen den Aspekt des barrierefreien Zugangs zum öffentlichen, gesellschaftlichen Leben, also zu öffentlichen oder mit öffentlichen Geldern geförderten Gebäuden oder privaten Gebäuden mit allgemeinem Besucherverkehr wie z.B. Kinos, Gaststätten, Hotels, Theater etc.
- Im Gesetzentwurf wird der „Behinderte“ in der Regel gleichgesetzt mit dem „Rollstuhlfahrer“ unter Außerachtlassung der Belange von u.a. Sinnesgeschädigten wie Gehörlosen, Ertaubten, Schwerhörigen, Blinden, Sehbehinderten und Sprachbehinderten.

Insoweit bietet die hier geplante Änderung der Landesbauordnung für die Zukunft keine ausreichenden Instrumentarien an, um Benachteiligungen Behinderter, die ihre Ursache in baulichen Aspekten haben, zu verhindern.

Gerade unter dem Blickwinkel des seit 1994 in das Grundgesetz eingefügten Benachteiligungsverbots in Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“, das im übrigen über Art. 4 der Landesverfassung auch unmittelbar geltendes Landesrecht ist, sollte in der neuen Landesbauordnung die Gelegenheit genutzt werden, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um Benachteiligungen Behinderter durch bauliche Barrieren zu verhindern, um ihnen die Wahrnehmung ihrer Bürgerrechte und -pflichten, wie jedem anderen auch, zu ermöglichen.

Zur Erreichung dieses Ziels müßte die Landesbauordnung Nordrhein-Westfalens folgende Regelungen vorsehen:

1. Klausel: „Soziale Belange“

Die grundsätzliche Berücksichtigung u.a. der Belange behinderter Menschen, sollte durch eine grundsätzliche programmatische Aussage in der BauO NW vergleichbar den Aussagen

der Bauordnungen anderer Bundesländer (etwa Baden-Württembergs oder von Rheinland-Pfalz) Rechnung getragen werden.

Als Beispiel sei § 4 der rheinland-pfälzischen Bauordnung aufgezeigt: „§ 4 Soziale Belange: Bei der Anordnung, Errichtung, Instandhaltung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die besonderen Belange der Familien, der Kinder, der Behinderten und der alten Menschen zu berücksichtigen.“

2. Verpflichtende Anwendung der DIN 18024 Teil 2 und 1 und der DIN 18025 Teil 1 und 2.

Den Belangen – nicht nur rollstuhlfahrender – Behinderter kann die Landesbauordnung nur dadurch gerecht werden, daß sie die vorrangige Anwendung der o.g. DIN-Normen in der jeweils gültigen Fassung (vgl. Anlage) zukünftig für die „Anordnung, Errichtung, Instandhaltung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen verpflichtend“ – aber im Einklang mit baurechtlichen Normen – vorschreibt.

Dies heißt, die

- Anwendung der DIN 18024 Teil 2 auf „öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten“ und auf „dem allgemeinen Besucherverkehr dienende bauliche Anlagen“, die sich durchaus auch in privater Hand befinden können.
- Anwendung der DIN 18024 Teil 1 u.a. auf die in der Landesbauordnung vorgesehenen Spielplätze.
- Anwendung der DIN 18025 Teil 1 und Teil 2 zur Errichtung von barrierefreien Wohnungen.

Mit der verpflichtenden Verankerung der DIN 18024 und 18025 in der Landesbauordnung würde NRW die Grundlage schaffen zur Sicherung eines für alle Menschen geeigneten, ökonomisch machbaren, präventiv wirkenden und Sozialkosten senkenden gemeinsamen Lebensraums.

3. „Zugängigkeit für alle Behinderten“

Öffentlich zugängliche Gebäude (bauliche Anlagen), mit öffentlichen Geldern geförderte Gebäude sowie solche, die dem allgemeinen Besucherverkehr offenstehen, sollten zukünftig von Menschen mit „gleich welcher Beeinträchtigung“ erreichbar und benutzbar sein.

Das heißt, diese baulichen Anlagen

- müßten rollstuhlgerechte Zugänge und Benutzungsmöglichkeiten bieten,
 - für Gehörlose durch optische Hinweise und Signale
 - für Schwerhörige – Hörgeräteträger – durch Installierung von Induktions- und Infrarotanlagen
 - für Sehbehinderte durch eine kontrastreiche Gestaltung ohne Hindernisse
 - und für Blinde durch taktile Orientierungshilfen
- benutzbar sein.

4. Beteiligung Behinderter an der Planung

Von den Regelungen bzw. der Anwendung der DIN 18024 und 18025 auf öffentlich zugängliche oder einem allgemeinen Besucherverkehr dienende Gebäude sollte nur im Einvernehmen mit dem Benutzerkreis behinderter Menschen abgewichen werden dürfen, z.B. in Absprache

12/2980

mit den kommunalen Interessenvertretern der Behinderten-Selbsthilfe (z.B. mit kommunalen Behindertenarbeitsgemeinschaften oder mit Behindertenbeiräten) oder mit den Behindertenkoordinatoren der Kommunen.

Zur sachgerechten Installierung von u.a. taktilen, optischen oder auditiven Hilfen sollten die jeweils davon betroffenen Behindertenvertreter an der Planung beteiligt werden.

5. Behindertengerechte Anpassung von baulichen Anlagen

In die Landesbauordnung sollte eine Regelung aufgenommen werden, die ein vereinfachtes Verfahren für den Fall vorsieht, daß (nicht nur private) bauliche Anlagen durch behinderungsbedingte Umbauten an Beeinträchtigungen eines oder mehrerer Nutzer angepaßt werden müßten (z.B. An- und Einbau eines Aufzugs, Bau einer Rampe, Bau eines Unterstellplatzes für einen (Elektro-)Rollstuhl etc.) Im Bereich „nachbarlicher Belange“ sollte behinderungsbedingten Um-, Neu- und Anbauten ein „vorrangiges Gewicht“ zukommen.

Teil 2:

Ergänzungs-, Änderungs- bzw. Verbesserungsvorschläge zu einzelnen Vorschriften des Entwurfs zur BauO NW

(Anmerkungen zu diesem Punkt werden schriftlich nachgereicht.)

Teil 3:

Aufnahme der Aspekte aus Teil 1 und Teil 2 in die Musterbauordnung des Bundes

(Anmerkungen zu diesem Punkt werden schriftlich nachgereicht.)

Anmerkung für die Teilnehmer/-innen der Anhörung am 11. Mai 1999

Die genannten 5 Punkte sind die der LAG SB NRW wesentlichen Aspekte im Hinblick auf die neu zu schaffende Landesbauordnung.

Die Anmerkungen der LAG SB NRW zu einzelnen Punkten bzw. Vorschriften des Gesetzesentwurfs werden Ihnen schriftlich nachgereicht.

Mit freundlichem Gruß

gez.: Elke Lehning-Fricke

gez. Hans-Joachim Wöbbeking

Im LAG SB NRW-Vorstand zuständig für die Bereiche Bauen, Wohnen, Verkehr

Annette Schlatholt

Annette Schlatholt

Ass.jur./Stellv. Geschäftsführerin

**Anmerkung für die Teilnehmer/-innen der Anhörung am 11. Mai 1999
zum Entwurf der BauO NW**

Hier: Nachreichung der Teile 2 und 3 unserer schriftlichen Stellungnahme

Teil 2:

Ergänzungs-, Änderungs- bzw. Verbesserungsvorschläge zu einzelnen Vorschriften des Entwurfs zur BauO NW

Im folgenden nimmt die LAG SB NRW zu einzelnen Punkten bzw. Vorschriften des Gesetzentwurfs der Landesregierung „Zweites Gesetz zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NW) wie folgt Stellung:

Zu Einleitung, Seite 2, B. Punkt 1, Spiegelstrich 2

„... – es wird in deutlich weitergehendem Umfang die Möglichkeit geschaffen, bauaufsichtliche Prüfungen durch Bescheinigungen staatlich anerkannter Sachverständiger zu ersetzen, ...“

Anmerkung:

Diese vereinfachende Möglichkeit, bauaufsichtliche Prüfungen durch Bescheinigungen staatlich anerkannter Sachverständiger zu ersetzen, sollte auch für Prüfungen von Behindertenaufzügen, Treppenliften etc. in Privatbauten gelten.

Zu Einleitung, Seite 3, B. Punkt 2

„Den Wohnbedürfnissen alter und behinderter Menschen wird verstärkt Rechnung getragen: In allen Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen künftig die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar und in den wesentlichen Räumen mit dem Rollstuhl zugänglich sein. Abweichungen von dieser Pflicht können zugelassen werden, wenn die Anforderung nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden kann.“

Anmerkung:

- Die Wohnungen, die barrierefrei zu erreichen sein sollen, müßten selbst entsprechend der DIN 18025 erreichbar und ausgestaltet sein.
- Die Formulierung, daß sie nur „in den wesentlichen Räumen mit dem Rollstuhl zugänglich sein sollen“, schränkt die Bewegungsfreiheit und die Teilhabe von „Rollstuhlfahrern“ am alltäglichen Leben unnötigerweise ein. Im barrierefrei gestalteten Geschoß sollten zu-künftig alle Zugänge und Räume entsprechend der DIN 18025 barrierefrei gestaltet sein.
- Auch müßte die genannte Abweichungsmöglichkeit wegen unverhältnismäßigen Mehraufwands kontrolliert werden können, damit diese Gesetzesvorschrift nicht wegen „existierender Horrorzahlen“ ins Leere läuft (vgl. auch zu § 49 BauO NW). Denkbar wäre in diesem Zusammenhang die Einbeziehung der jeweiligen kommunalen Behindertenbeauftragten.

Landesarbeitsgemeinschaft

Selbsthilfe Behindertener e.V.

Vereinigung der
Selbsthilfeverbände
behinderter und
chronisch kranker Menschen
und ihrer Angehörigen
in Nordrhein-Westfalen

Neubrückenstr. 12-14
48143 Münster

Telefon
0251/43400

Telefax
0251/519051

Stadtparkasse
Münster
Konto-Nr. 297 580
BLZ 400 501 50

Geschäftsführender
Vorstand

Goesken Wörmann
Vorsitzende

Karl-Josef Faßbender
Stellvertr.
Vorsitzender

Karl-Heinz Halne
Schatzmeister

Wolfgang Klawitter
Schriftführer

Elke Lehning-Fricke
Für kleine Verbände

Zu Seite 6, § 3, Allgemeine Anforderungen

Anmerkung:

In diese allgemeinen Bestimmungen sollte u.a. auch das „grundsätzliche Erfordernis“ aufgenommen werden, daß „bei der zukünftigen Errichtung, Änderung oder Instandhaltung baulicher Anlagen die Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen sind“.

(So auch in den Landesbauordnungen von Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg)

Zu Seite 9, § 6 Abs. 11, Abstandflächen

Anmerkung:

- Die im Entwurf vorgeschlagene Einfügung sollte noch ergänzt werden um „...;einschließlich darauf errichteter Behindertenaufzüge sowie darauf errichteter Abstellräume für (Elektro-) Rollstühle...“
- Der Errichtung von Behindertenaufzügen, Abstellräumen, Rampen sollte grundsätzlich ein besonderes Gewicht zukommen, insbesondere wenn Gründe des Brandschutzes, was die Abstandflächen angeht, nicht entgegenstehen.

Zu Seite 11, § 9, Nicht überbaute Flächen, Spielflächen, Geländeoberflächen

Anmerkung:

- Für die genannten Flächen sollte die Befahrbarkeit durch Rollstuhlfahrer (ebenso wichtig ist dies für Eltern mit Kinderwagen, Menschen mit Gehwagen) sichergestellt werden.
- Für Sehbehinderte sollte auf eine kontrastreiche Gestaltung geachtet werden.
- Im Interesse aller Benutzer und bezüglich der Spielflächen sollte die DIN 18024 Teil 1 Anwendung finden.

Zu § 11, Gemeinschaftsanlagen

Anmerkung:

Bei Gelegenheit der Änderung der Landesbauordnung sollte in § 11 ergänzt werden, daß die DIN 18024 Teil 1 auf die genannten Gemeinschaftsanlagen Anwendung findet.

Zu § 13 Abs. 2 a.F., Anlage der Außenwerbung und Warenautomaten

Anmerkung:

Bei Gelegenheit der Änderung der Landesbauordnung sollte in § 13, Abs.2 eingefügt werden, daß „Werbeanlagen die Sicherheit von Passanten mit Behinderungen (Blinde, Sehbehinderte, Rollstuhlfahrende, Kleinwüchsige) nicht gefährden dürfen“.

Zu Seite 13, §§ 20, 21, Bauprodukte, Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Anmerkung:

Der LAG SB NRW ist unklar, inwieweit sich diese Vorschriften auch auf Behindertenaufzüge beziehen und deren bauaufsichtliche Zulassung womöglich erschweren könnten. Dies sollte überprüft werden.

Zu Seite 26, § 39 Abs. 6, Aufzüge

Anmerkung:

- In Abs. 6 sollte ein für Rollstuhlfahrer geeigneter Aufzug bereits in Gebäuden mit 3 Geschossen und in allen öffentlichen Gebäuden vorgesehen werden. Mindestens ein rollstuhlgeeigneter (stufenlos erreichbarer) Aufzug sollte in diesen baulichen Anlagen auch im Brandfall benutzbar sein, damit die Rettung behinderter Menschen ermöglicht wird.
- Die Bedienelemente des von Behinderten zu nutzenden Aufzuges müssen in Art und Ausführung der DIN 18025 entsprechen.

Zu Seite 30,31, § 49 Abs. 2, Abs.4, Wohnungen

Anmerkung:

- Die Wohnungen der barrierefrei erreichbaren Geschosse sollten der DIN 18025 entsprechend gebaut werden.
- Die Bedingungen für mögliche Abweichungen sollten strenger formuliert werden, um das Gesetz nicht ins Leere laufen zu lassen. Denkbar wäre die Einbeziehung von Behindertenkoordinatoren der Kommunen.
- In Abs. 4 sollte ergänzt werden, „... gut zugängliche Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder, (Elektro-)Rollstühle, Gehwagen und Hilfsmittel (Mini-Trac) hergestellt werden.

Zu Seite 31, § 50, Bäder und Toilettenräume

Anmerkung:

Die nach § 49 Abs. 2 barrierefrei zu erreichenden Wohnungen müssen mit mindestens einem Bad mit Badewanne oder Dusche und Toilette (ggf. in einem weiteren Raum) nach DIN 18025 ausgestattet werden.

Zu Seite 35, § 54, (Sonderbauten)

Anmerkung:

Für die in § 54 Abs. 3 genannten baulichen Anlagen sollte in Verbindung mit Absatz 1 und Absatz 2 als allgemeine Anforderung die DIN 18024 zugunsten behinderter Menschen mitaufgenommen werden.

Zu Seite 37, § 55, Bauliche Maßnahmen für besondere Personengruppen

Anmerkung:

- In Absatz 1 sollte die Formulierung „... nicht nur gelegentlich aufgesucht werden ...“ geändert werden in „... oder die von Behinderten, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern nur gelegentlich aufgesucht werden, sind entsprechend der DIN 18024, DIN 18025 so zu errichten und instandzuhalten, daß ...“, denn die ursprüngliche Formulierung ist diskriminierend; die Beurteilung nehmen nämlich Nichtbehinderte vor – außerdem zeigt sich, daß Barrierefreiheit auch zu einer vermehrten Nutzung durch Behinderte führt.
- Die Anwendung der DIN-Vorschriften 18024 und 18025 sollte sich verpflichtend auf alle Bereiche des § 55 beziehen.
- In Absatz 2 sollten in die Aufzählung, auch wenn sie nur beispielhaft ist, Beherbergungsbetriebe, Kinos und Theater miteinbezogen werden.
- In Absatz 6 sollten die möglichen Abweichungen strenger formuliert und nicht nur nach dem „zahlenmäßigen Mehraufwand“ beurteilt werden. (Vgl. auch die Anmerkungen zu § 49 BauO NW)

Zu Seite 44, § 65 Abs. 4, Genehmigungsfreie Vorhaben

Anmerkung:

In Absatz 4 sollte ergänzt werden, daß insbesondere die Gefährdung „(u.a.) von Menschen mit Behinderungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden muß“.

Zu Seite 59, § 84

Anmerkung:

Hier sollte in Absatz 1 etwa zwischen Punkt 5 und 6 ergänzt werden (Vorschlag): „ordnungswidrig handelt ...

- wer es entgegen § 39 Abs. 6 unterläßt, einen im Brandfall nutzbaren, rollstuhlgerechten Aufzug zu installieren.

- wer es entgegen § 49 Abs. 1 unterläßt, die Wohnungen der barrierefrei zu erreichenden Geschosse entsprechend der DIN 18025 zur errichten bzw. umzugestalten
- wer es im Rahmen des § 54 Abs. 3 iVm Abs. 1 und Abs. 2 versäumt, die DIN 18024 zugunsten behinderter Menschen anzuwenden
- wer es entgegen § 55 versäumt, auf die baulichen Maßnahmen für besondere Personengruppen die DIN 18024 und DIN 18025 anzuwenden.“

Zu Seite 76, 77, zu Art. I Nr. 20 (§ 39)

Anmerkung:

- Abstellplätze für (Elektro-)Rollstühle noch gehfähiger Menschen und für Gehwagen sollten den Abstellplätzen für Fahrräder gleichgestellt werden.
- Außerdem sollten barrierefreien Wohnungen Behindertenparkplätze entsprechend DIN 18024 in unmittelbar erreichbarer Entfernung zugeordnet werden.

Zu Seite 84, § 65, a) zu Abs. 1; Nummer 41a

Anmerkung:

Diese angesprochenen Zugänge müssen rollstuhlgerecht sein.

Teil 3:

Aufnahme der Aspekte aus Teil 1 und Teil 2 in die Musterbauordnung des Bundes

Die zuvor in den Teilen 1 und 2 aufgezeigten grundsätzlichen und speziellen Anregungen für eine barrierefreie Ausarbeitung der BauO NW im Sinne von Menschen mit Behinderungen, sollten dann auch in die Musterbauordnung des Bundes eingearbeitet werden.

Der LAG SB NRW ist es ein großes Anliegen, daß die Belange behinderter Menschen noch in der vorgeschlagenen Weise Eingang in das „Zweite Gesetz zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen“ – BauO NW – finden.

In diesem Fall würde das Land Nordrhein-Westfalen für den genannten Personenkreis im Verhältnis zu den anderen Bundesländern eine beispielhafte Vorreiterrolle übernehmen.

Außerdem würde diese BauO NW ganz prägend auf dem Weg zur Abschaffung von Benachteiligungen behinderter Menschen im Sinne des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG wirken, da Behinderte insbesondere „bauliche“ Barrieren als Benachteiligungen benennen.

Mit freundlichem Gruß

gez.: Elke Lehnig-Fricke

Im LAG SB NRW-Vorstand zuständig für die Bereiche Bauen, Wohnen, Verkehr

gez. Hans-Joachim Wöbbeking

Anlage: DIN 18024 / DIN 18025

Annette Schlatholt

Ass.jur./Stellv. Geschäftsführerin